

Leitfaden zur Nutzung des Namens und Akronyms der UNESCO durch die UNESCO Global Geoparks in Deutschland

(vom Vorstand der Deutschen UNESCO-Kommission zur Kenntnis genommen auf seiner 36. Sitzung am 7. Dezember 2015, in Analogie zu den Leitfäden für Welterbestätten und Biosphärenreservate, beschlossen am 14. November 2011, mit den Änderungen der 45. Sitzung am 05. Oktober 2017)

I. Einführung:

Die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (im Weiteren UNESCO genannt) ist die einzige Organisation der Vereinten Nationen, die in ihrer Satzung die Bildung von Nationalkommissionen durch die Mitgliedstaaten vorsieht; für Deutschland ist dies die Deutsche UNESCO-Kommission (im Weiteren DUK genannt). Die Nationalkommissionen sind nationale Verbindungsstellen des Mitgliedstaates in allen seine Beziehungen zur UNESCO betreffenden Angelegenheiten und sie sind als Verbindungsstellen in allen Angelegenheiten tätig, die für die UNESCO von Interesse sind. Sie sorgen u.a. auf nationaler Ebene für sinnvolle Kohärenz aller Netzwerke der von UNESCO-Konventionen oder zwischenstaatlichen Programmen anerkannten Stätten und Institutionen.

Im November 2007 hat die 34. Generalkonferenz der UNESCO „Richtlinien für die Verwendung des Namens, des Akronyms, des Logos und der Internet-Domännennamen der UNESCO“ („Richtlinien von 2007“) verabschiedet. Sie sind in der Übersetzung des Sprachendienstes des Auswärtigen Amtes in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen unter www.unesco.de veröffentlicht; in englischer Sprache unter www.unesco.org.

Die Richtlinien von 2007 haben zwei Ziele:

- den Gebrauch des Namens, des Akronyms, des Logos der UNESCO durch alle dazu berechtigten Stellen weltweit zu fördern und zu vereinheitlichen und
- Missbrauch durch nicht berechnigte Stellen zu vermeiden bzw. zu verhindern.

Sowohl der Name, das Akronym und das Logo der UNESCO als auch das Logo für die UNESCO Global Geoparks sind international geschützte Zeichen. In Deutschland nimmt die DUK den Schutz der sich daraus ergebenden Rechte wahr, u.a. mithilfe des Patent- und Markenrechts.

Die Nutzung des Namens und des Akronyms der UNESCO und des Geopark-Logos (s.u.) ist grundsätzlich nur nach ausdrücklicher Autorisierung durch die DUK möglich; falls zudem die Autorisierung durch die UNESCO erforderlich ist, holt die DUK diese ein. Allein die UNESCO ist berechnigt, das UNESCO-Logo ohne Zusatz zu verwenden.

Der Vorstand der DUK hat im Oktober 2008 die erste Fassung dieses Leitfadens zur Umsetzung der Richtlinien von 2007 in den zahlreichen UNESCO-Netzwerken in Deutschland (Welterbestätten, Biosphärenreservate, UNESCO-Lehrstühle, UNESCO-Projektschulen, UNESCO-Clubs, Einträge der Memory of the World Liste) verabschiedet. Alle Kommentare und Verbesserungsvorschläge, die der DUK aus diesen Netzwerken zugetragen wurden, wurden geprüft und sind in diese umfassend revidierte Fassung des Leitfadens eingeflossen. Der Leitfaden für die Geoparks basiert auf diesen 2011 revidierten Leitlinien

Dieser Leitfaden gilt für alle deutschen UNESCO Global Geoparks. Er erläutert und veranschaulicht die Grundsätze der Nutzung des Namens, des Akronyms und Logos der UNESCO und des Geopark-Logos. Er soll die immer zahlreicher werdenden Nutzungen vereinheitlichen, missbräuchliche und uneindeutige Nutzungen vermeiden helfen und das Verfahren bei der Bereitstellung der Logos vereinfachen. Er ist Orientierungshilfe und enthält Handlungsanweisungen. In Zweifelsfällen ist die DUK zu konsultieren.

II. Das Geopark-Logo



Das **Geopark-Logo** setzt sich zusammen aus dem Logo der UNESCO (Tempel mit Erläuterung in mindestens einer Sprache) und dem „grünen GGN-Logo“ sowie Nennung des offiziellen Namens des UNESCO Global Geoparks), verbunden durch eine grafisch genau definierte gepunktete Linie. Die exakt definierten Textbausteine dienen dazu, die Verbindung zwischen dem jeweiligen Geopark und der UNESCO präzise zu definieren. Dieser Logoverbund ist zwingend, es ist nicht möglich, das Logo der Geoparks ohne das Logo der UNESCO (oder umgekehrt) zu verwenden.

III. Nutzung des Geopark-Logos:

(i) Nur die DUK kann die Nutzung des Geopark-Logos autorisieren; wo zusätzlich die UNESCO-Autorisierung nötig ist, holt dies die DUK ein. Durch Anerkennung einer Stätte als UNESCO Global Geopark erlangen die Verwaltungsstelle(n) des Geoparks das Recht auf Nutzung eines Geopark-Logos für nichtkommerzielle Zwecke. Zusätzlich zu den Verwaltungsstelle(n) können weitere autorisierte öffentliche Stellen eines Geoparks – z.B. im UNESCO-Antrag benannte, administrativ verantwortliche Behörden das Recht erhalten. Die DUK autorisiert diese Behörden und Einrichtungen nach Anerkennung im Allgemeinen jeweils einzeln und bis auf Widerruf, das spezifische Geopark-Logo für nichtkommerzielle Zwecke selbst zu nutzen.

(ii) Die Autorisierung ist an die Bedingung geknüpft, dass in jedem Fall die Beziehung der Geoparks zur UNESCO unmissverständlich deutlich ist. Die Verwaltungsstellen erkennen die Verantwortung für alle rechtlichen Folgen der Nutzung an.

(iii) Die Verwaltungsstelle soll das jeweilige Logo in seiner Außendarstellung durchgängig in allen nichtkommerziellen Zusammenhängen nutzen. Dies wird ausdrücklich gewünscht von der UNESCO und der DUK. Die DUK betrachtet die Verwaltungsstellen als Partner bei der Umsetzung dieses Leitfadens – nur gemeinsam kann Missbrauch des Geopark-Logos durch Dritte verhindert werden. Missbrauch besteht insbesondere dann, wenn der Eindruck erweckt oder in Kauf genommen wird, ein Dritter stehe direkt mit der UNESCO oder der DUK in Verbindung oder die UNESCO zertifiziere die Qualität eines Produkts oder einer Dienstleistung.

(iv) Die Verwaltungsstelle darf Dritte nicht autorisieren, das Geopark-Logo zu nutzen.

(v) Die pauschale Autorisierung kann nachträglich auf weitere zuständige öffentliche Stellen und Einrichtungen oder Trägereinrichtungen und von diesen zur Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragte Stellen ausgeweitet werden. Dazu kann die Verwaltungsstelle der DUK jederzeit schriftlich begründete Vorschläge unterbreiten. Gleiches gilt für Rechtsnachfolger aufgelöster Behörden. Beispiel: Landratsämter, Regierungspräsidien, Bürgermeister, Tourismusbeauftragte, Landes- oder Bundesbehörden.

(vi) Einrichtungen wie Fördervereine oder Freundeskreise können grundsätzlich nicht pauschal autorisiert werden, das Geopark-Logo zu nutzen. Eine einmalige, zeitlich befristete Autorisierung für einzelne Projekte ist auf schriftlichen Antrag bei der DUK möglich.

(vii) Eine kommerzielle Verwendung des Geopark-Logos ist nicht zulässig. Ein Beispiel für nicht zulässige kommerzielle Nutzung ist der Einsatz im Rahmen von Kooperationen mit privaten Partnern wie Reiseveranstalter, Gastronomie und Hotellerie (zur Nutzung des Akronyms in Kooperationen siehe IV.v). Weitere Beispiele sind die kommerzielle Werbung im Bereich des Tourismus, der Verkauf von Waren und Dienstleistungen, Merchandising und über den Buchhandel vertriebene kommerzielle Publikationen. Newsletter oder Websites der Verwaltungsstelle werden i.A. ebenfalls nicht als kommerziell gedeutet, selbst wenn darin vereinzelte Verweise auf kommerzielle Angebote enthalten sind. Hingegen signalisiert das Geopark-Logo direkt neben kommerziellen Angeboten in Katalogen oder auf Websites von Dritten (z.B. Führungen) i.A. eine Zertifizierung und ist dann nicht zulässig. In allen Zweifelsfällen sollte die DUK kontaktiert werden.

(viii) Ausnahmen vom Verbot der kommerziellen Nutzung des Geopark-Logos bedürfen des Abschlusses eines eigenständigen Vertrags mit der DUK und/oder der UNESCO.

(ix) Das jeweilige Geopark-Logo im für den Druck geeigneten EPS-Format wird von der DUK zur Verfügung gestellt, vollständig vektorisiert und auf durchsichtigem Hintergrund. Die Verwaltungsstelle trägt dafür Sorge, dass die Umwandlung in andere elektronische Formate vor Ort sachgemäß durchgeführt wird. Neben der Standardfarbvariante (alle graphischen Elemente in Schwarz, „grünes GGN-Logo“ bunt), ist auch die Darstellung ganz in schwarz oder ganz in weiß möglich, andere Farben sind nicht zulässig. Um das Geopark-Logo sollte angemessener (mindestens etwa zehn Prozent der Logodimensionen) Weißraum bleiben. Veränderungen des Geopark-Logos, zum Beispiel durch Integration in ein eigenes Signet, sind nicht zulässig. Die DUK steht jederzeit für Rückfragen zur Verfügung und kann bei Bedarf auch andere Varianten (z.B. andere Sprachen) bereitstellen.

(x) Sollten mehrere Geoparks aufgrund geographischer Nähe oder inhaltlicher Übereinstimmung ein gemeinsames Geopark-Logo nutzen wollen, kann dieses bei der DUK beantragt werden, welche die Anfrage mit den zuständigen Stellen bei der UNESCO abstimmt. Dies gilt auch für Zusammenschlüsse mit Mitgliedern anderer UNESCO-Netzwerke. Für die Nutzung gelten alle vorgenannten Aussagen. Sollten alle oder einzelne deutsche UNESCO Global Geoparks Mitglied des CDs der Nationalen Naturlandschaften werden, gelten die analogen Regelungen bzw. des verkürzten Logos wie für die UNESCO-Biosphärenreservate in Deutschland.

(xii) Geoparks berichten jährlich in einer knappen schematischen Form (qualitativ und quantitativ) an die DUK über Umfang und Intensität der Nutzung des Geopark-Logos.

IV. Nutzung des Akronyms „UNESCO“:

(i) Grundsätzlich ist das Akronym „UNESCO“ in exakt demselben Umfang rechtlich geschützt wie das Logo der UNESCO. Somit gelten grundsätzlich alle Aussagen unter (III.) auch für die Bezeichnung „UNESCO Global Geopark“. Eine Stätte erhält durch die Anerkennung als UNESCO Global Geopark keinen neuen Eigennamen, den sie bedingungslos nutzen dürfte. Zugleich ist die Zahl der Möglichkeiten der gewollten und sinnvollen wie auch der ungewollten und missbräuchlichen Verwendung im Fall des Akronyms weitaus größer.

(ii) Rein deskriptive Verwendungen des Akronyms „UNESCO“ in den Fügungen UNESCO Global Geopark“ sind in Fließtexten in nicht hervorgehobener Weise zulässig, sofern sie sachlich richtig und eindeutig sind und sofern das Akronym UNESCO graphisch nicht hervorgehoben wird (nicht: Fett- oder Kursivschreibung, Unterstreichung, andere Schriftgröße, -farbe oder -type).

Die deskriptive, also Tatsachen beschreibende Verwendung ist scharf abzugrenzen von plakativer kommerzieller Verwendung in Form von Slogans, Marketing Claims, Werbeformeln. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt oder in Kauf genommen werden, es bestehe eine nichtzutreffende Verbindung mit der UNESCO oder die UNESCO zertifiziere die Qualität eines Produkts oder einer Dienstleistung.

Beispiele:

- Nicht zulässig sind neue Fügungen wie „UNESCO-Geoparkregion“ oder „UNESCO-Geolandschaft“; ebenso falsche Formulierungen wie „UNESCO-Projekt“ anstelle von „UNESCO Global Geopark“. „UNESCO-Geopark“ als Kurzform kann zulässig sein.
- Nicht zulässig sind Fügungen wie „UNESCO-Hotel“ oder „UNESCO-Geoparkhotel“.
- Zulässig im Fließtext sind Fügungen wie „Unser Hotel liegt im UNESCO Global Geopark Vulkaneifel.“ oder „Unsere Wanderangebote im UNESCO Global Geopark Muskauer Faltenbogen finden Sie in dieser Broschüre.“
- Nicht zulässig sind plakative Werbeformeln in Katalogen oder Flyern wie „Freizeitparadies am UNESCO Global Geopark“ oder wie „Exklusive Übernachtung im UNESCO Global Geopark“.
- Nicht zulässig sind Werbeformeln auf Produkt-Etiketten „Mineralwasser aus dem UNESCO Global Geopark Vulkaneifel“; Ausnahmen sind möglich im Rahmen von Kooperationen (siehe IV.iv).
- Nicht zulässig sind z.B. auch plakative Pressemitteilungen, die statt der Inhalte einer Kooperation mit einem Geopark in Überschrift/Unterüberschrift ausschließlich den UNESCO-Bezug hervorheben, z.B. „Ein Euro pro XXX für UNESCO-Stätte XXX“.

In allen Zweifelsfällen ist die DUK zu kontaktieren.

(iii) Die Verwaltungsstelle darf und soll das Akronym UNESCO in den Fügungen „UNESCO Global Geopark“ durchgängig in allen nichtkommerziellen Zusammenhängen nutzen; dies umfasst auch graphisch hervorgehobene Verwendungen wie Überschriften und Titel von Publikationen. Die Verwaltungsstelle darf das Akronym UNESCO in den Fügungen „UNESCO Global Geopark“ auch in kommerziellen Zusammenhängen nutzen, sofern diese nicht plakativ sind, wie unter (IV.ii) beschrieben. Möglichst sollten Inhalte und Ziele der Geoparks immer mit kommuniziert werden.

(iv) Die Verwaltungsstelle darf „besonders geeignete Partner“ vor Ort auch mit einem Kooperationstitel wie z.B. „Partner des UNESCO Global Geopark XXX“ auszeichnen, sofern diese Auszeichnung auf der Basis transparenter und ehrgeiziger Auswahlkriterien erfolgt, welche mit der DUK abgestimmt sind, und sofern die DUK in die Auswahl einbezogen ist. Eine „besondere Eignung“ entsprechend „ehrgeiziger“ Auswahlkriterien ist festzustellen vor dem Hintergrund der anspruchsvollen Inhalte und Ziele der Geoparks.